

Haben Sie für Ihre Zukunft hinreichend Vorsorge getroffen?

**Notare
Dr. Stefan Bandel
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13
94032 Passau
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: notariat@bandel-pich.de
Internet: www.notare-bandel-pich.de**

Haben Sie sich bei Eheschließung einmal überlegt, welche Folgen eine Scheidung für Sie haben kann, nicht nur in vermögensrechtlicher Hinsicht, sondern etwa auch, was Ihre Altersversorgung anbelangt?

Sind Sie sich darüber bewusst, dass für Sie im Betreuungsfall das Vormundschaftsgericht ein amtliches Betreuungsverfahren einleitet, falls Sie nicht selber mittels Vorsorgevollmacht ausreichend Vorsorge getroffen haben?

Haben Sie schon einmal über die Haftungsfolgen Ihres wirtschaftlichen Handelns und dabei etwa über die Umstrukturierung Ihres Unternehmens in eine GmbH oder GmbH & Co. KG nachgedacht?

Haben Sie sich bewusst gemacht, dass in vielen Fällen das sog. Berliner Testament, also die gegenseitige Erbeinsetzung im Hinblick auf die Erbschaftsteuer mit großen Nachteilen verbunden sein kann, da die Freibeträge der Kinder gegenüber dem erstversterbenden Elternteil verschenkt werden?

Wie viel Erbschaftsstreitigkeiten werden über die Auslegung der Wirksamkeit eines Testaments und über die Auseinandersetzung des Nachlasses geführt – so lesen Sie etwa in der Tageszeitung den veröffentlichten Antrag auf Teilungsversteigerung des Nachlasses zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft?

Wenn Sie sich diese Fragen stellen, dann werden Sie sehen, in wie vielen Fällen eine rechtzeitige Vorsorge geboten ist, um spätere Kosten und Streit zu vermeiden.

So gilt auch für das Rechtswesen der Grundsatz der Medizin:

Vorsorge ist besser als Heilen!

Wir möchten Ihnen nun die Gebiete nennen, auf denen Sie bei Bedarf rechtzeitig Vorsorge zur Sicherung Ihrer Zukunft und der Ihrer Familie treffen können:

1. Eheschließung

Was sind die Folgen im Scheidungs- und Todesfall? – Beides hängt von der Wahl Ihres Güterstandes ab, so muss es etwa nicht immer die Vereinbarung einer Gütertrennung sein, um die Vermögensbereiche getrennt zu halten oder den Fortbestand des Unternehmens eines Ehegatten im Scheidungsfall zu sichern. Mit einer modifizierten Zugewinnsgemeinschaft oder dem bloßen Ausschluss des Zugewinnausgleiches im Scheidungsfall lassen sich diese Ziele erreichen mit dem großen Vorteil, dass der während der Ehe entstandene Zugewinn im Erbfall nicht der Erbschaftsteuer unterliegt.

Bei Ehen mit Auslandsbeziehung ist der Abschluss eines notariellen Ehevertrages dringend anzuraten, um die Ehe auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

Wollen Sie, dass der eine Ehegatte den anderen Ehegatten im Todesfall alleine beerbt, so müssen Sie dafür eine letztwillige Verfügung treffen, da ansonsten in den meisten Fällen eine Erbengemeinschaft entsteht.

2. Todesfall

Damit Ehegatten sich gegenseitig beerben, müssen Sie hierfür in den meisten Fällen eine letztwillige Verfügung treffen. Besondere Gestaltungen sind veranlasst, wenn etwa ein nichteheliches oder ein behindertes Kind vorhanden ist oder aber auch dann, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, da es in letzterem Fall oftmals vom Zufall abhängt, welche Verwandtschaft welches Ehegatten den größeren Teil des Ehegattenvermögens erbt und wer alles dann zum Kreise der Erben gehört, was oftmals zu umfangreichen und kostspieligen Erbenermittlungen führt. Denken Sie auch an die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der dafür sorgt, dass der letztwillig verfasste Wille rechtswirksam durchgesetzt wird. Bedenken Sie auch die steuerrechtlichen Folgen Ihrer letztwilligen Verfügungen! – So bedeuten ungewollte

Entnahmevorgänge oftmals das Ende eines Unternehmens. Verschonen Sie nicht unnötig Freibeträge! Oder nutzen Sie das sog. Generationskippling, um Ihr Vermögen oder einen Teil hiervon bereits auf die nächste oder übernächste Generation steueroptimal zu übertragen.

Haben Sie an Pflichtteilsansprüche gedacht, die oftmals zu Auseinandersetzungen mit den Erben führen!

3. Der Betreuungsfall – Wer kümmert sich um mich?

Wer selber nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, bekommt vom Vormundschaftsgericht einen amtlich bestellten Betreuer zugewiesen, der über das Vermögen und über die Person des Betreuten Entscheidungen trifft. Entgegen eines weit verbreiteten Irrtums können Ehegatten ohne besondere Bevollmächtigung in diesem Fall nicht füreinander handeln. Auch der Ehegatte müsste sich erst vom Vormundschaftsgericht zum amtlichen Betreuer seines Ehegatten bestellen lassen und unterliegt sodann aber sämtlichen Aufsichten des Vormundschaftsgerichts. Er wäre verpflichtet, ein Vermögensverzeichnis anzulegen und alljährlich dem Vormundschaftsrichter gegenüber Rechenschaft über die Verwendung und Entwicklung des Vermögens abzulegen.

Deshalb unsere klare Empfehlung:

Sorgen Sie mit einer notariellen Betreuungsvollmacht für den Betreuungsfall vor! Bestimmen Sie, wer in diesem Fall für Sie handeln soll und überlassen Sie diese Entscheidung nicht anderen! In diesem Rahmen können Sie auf Ihren Wunsch eine sog. Patientenverfügung mit abgeben, bis zu welcher Grenze Sie eine medizinische Behandlung wünschen.

4. Unternehmerisches Handeln

In der heutigen Zeit ist unternehmerisches Handeln noch mehr als früher von zahlreichen Haftungsrisiken begleitet. So sieht sich beispielsweise auch der Landwirt Produkthaftungsgefahren gegenüber ausgesetzt. Wirtschaftliches Handeln wird immer mehr zum Risiko. Eine Vorsorge zum Erhalt Ihres Privatvermögens im Insolvenzfall einerseits und der Bestandssicherung Ihres Unternehmens im Scheidungs- und Erbfall ist daher eine unabdingbare Aufgabe, der sich jeder Unternehmer zu stellen hat!

5. Schenken

Machen Sie Geschenke an Ihre Lieben und nicht an den Staat! Frühzeitige Übertragungen von Teilen Ihres Vermögens sichern den Erhalt des Familienvermögens und die Übertragung auf die nächste Generation.

Bei Problemlösungen und Vorsorgemaßnahmen stehen wir Ihnen dabei gerne zur Seite.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich